

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/2/27 95/05/0247

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1996

Index

L80004 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Oberösterreich

L80204 Flächenwidmung Bebauungsplan einzelner Gemeinden

Oberösterreich

L82000 Bauordnung

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §6;

BauRallg;

Bebauungsplan Freistadt 50 Pflanzlstraße 1990;

B-VG Art139 Abs1;

B-VG Art18 Abs1;

ROG OÖ 1972 §20;

VwRallg;

Rechtssatz

Der Umstand allein, daß eine Norm (hier: verbale Ergänzung eines Bebauungsplanes) "auslegungsbedürftig" ist, macht sie dann, wenn sie nach den Auslegungsregeln des § 6 ABGB und den anderen zur Verfügung stehenden Auslegungsmethoden (Hinweis Adamovich/Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht, dritte Aufl, 58

ff) einer Auslegung zugänglich ist, nicht rechtswidrig. Bezieht sich die verbale Ergänzung des Bebauungsplanes lediglich auf die seitlichen Grenzabstände, handelt es sich hiebei um eine Ausnahmeregelung, nach der die üblicherweise einzuhaltenden Abstände von 3 m im Bereich des Erdgeschoßes mit Hauptgebäuden oder Nebengebäuden verbaut werden können (im Bereich des zweiten Geschoßes ist demnach der Abstand von 3 m einzuhalten), so ist kein Grund erkennbar, warum sich diese Ausnahmeregelung auch auf den Bereich zur inneren (hinteren) Bauplatzgrenze beziehen könnte. Daher bestehen gegen die verbale Ergänzung des Bebauungsplanes keine Bedenken aus dem Grunde eines Verstoßes gegen das OÖ ROG oder gegen das Bestimmtheitsgebot des Legalitätsprinzips.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995050247.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at